

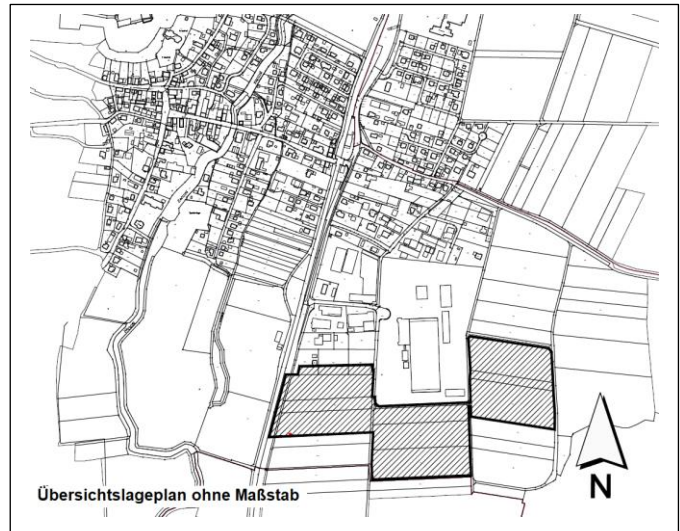
## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Industriegebiet Neuburg-Süd“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat des Markts Neuburg an der Kammel hat in der Sitzung vom 10. September 2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Industriegebiet Neuburg-Süd“ beschlossen.

Der Markt Neuburg an der Kammel verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), der für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellt.

Aufgrund der großen Nachfrage von gewerblichen Baugrundstücken beabsichtigt der Markt Neuburg an der Kammel die Baurechtschaffung für neue gewerbliche Bauflächen gemäß § 8 BauNVO.



Das Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung befindet sich am südöstlichen Rand des Siedlungsbereiches von Neuburg, Landkreis Günzburg, östlich der Staatsstraße 2024, im Anschluss an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet. Nach Osten und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Gebiet wird bisher überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und umfasst eine Fläche von rd. 11,4 ha. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Neuburg a. d. Kammel vollständig bzw. Teilflächen (TF) davon: 1574 (TF), 1577 (TF), 1613, 1614, 1615, 1616 (TF), 1618 (TF), 1619, 1620 und 1621, 1623 (TF), 1625, 1626, 1627, 1627/6 (TF), 1627/7 (TF), 1627/8 (TF), 1628 (TF).

Der Marktgemeinderat des Marktes Neuburg an der Kammel hat in der Sitzung vom 29. September 2020 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Industriegebiet Neuburg-Süd“ und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus Neuburg, Bergstraße 2, 86476 Neuburg an der Kammel

### **vom 26. Oktober 2020 bis einschließlich 27. November 2020**

während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag	8:00 Uhr bis 12:15 Uhr	
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:15 Uhr	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:15 Uhr	
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:15 Uhr	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der Einsichtnahme des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung im Internet Gebrauch zu machen. Für die Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus Neuburg sind Einschränkungen der freien Zugänglichkeit hinsichtlich besonderer Zugangsregelungen möglich. Daher wird um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Rufnummer 08283 9985-0 gebeten.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht	Kling Consult GmbH, Stand: 29. September 2020	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden und Fläche; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach, Schreiben vom 7. Juli 2020	Boden und Fläche; Ausgleichsflächen
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Günzburg, Schreiben vom 30. Juni 2020	Boden und Fläche; Ausgleichsflächen; Niederschlagswasserbehandlung; Erschließung
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 20. Juli 2020	Boden und Fläche; Orts- und Landschaftsbild
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Regierung von Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 2. Juli 2020	Boden und Fläche; Orts- und Landschaftsbild
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Regionalverband Donau-Iller, Ulm, Schreiben vom 22. Juni 2020	Boden und Fläche; Orts- und Landschaftsbild
Äußerungen der Öffentlichkeit	Privater Einwender 1	Boden und Fläche; Ausgleichsflächen; Niederschlagswasserbehandlung; Erschließung

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus. Darüber hinaus liegen die Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugängliche Vorschriften in Bezug zur Flächennutzungsplanänderung während des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Rathaus des Marktes Neuburg an der Kammel aus (z. B. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

[www.neuburg-ka.de](http://www.neuburg-ka.de)

veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Neuburg an der Kammel, den 16. Oktober 2020



Markus Dopfer, 1. Bürgermeister



(Siegel)